

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 233 D, Fe, 232 Ca

Zur Frage, ob die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ihren Grund in einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten hat, der die persönliche Ablieferung einer fertiggestellten Berufungsbegründung infolge besonderer Ablenkung vergessen hat.

BGH, Beschl. v. 17. September 1964 - VIII ZB 26/64 OLG Hamburg

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max. C.E. W [REDACTED]-T [REDACTED] in H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerde-
führers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] F.R. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Radionhändler Johannes D [REDACTED] in G [REDACTED]/Ho [REDACTED],
Am F [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerde-
gegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 17. September 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl,
Dr. Dorschel und Dr. Mezger
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts in Hamburg vom 9. Juli 1964
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landgerichts vom
27. Februar 1964, zugestellt am 17. März 1964, am 16. April 1964

- 2 -

Berufung eingelegt. Der Beklagte hat sich dem Rechtsmittel am 5. Juni 1964, also nach Ablauf der Berufungsfrist, angeschlossen und in der Anschlußberufung beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den erstinstanzlichen Anträgen des Beklagten zu erkennen. Er hat hiermit die Widerklage weiterverfolgt, soweit sie in dem Urteil des Landgerichts abgewiesen worden ist. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde zuletzt am 16. Juni 1964 bis zum 23. Juni 1964 wirksam verlängert. Die Berufungsbegründung ist erst am 24. Juni 1964 vor Dienstbeginn beim Gericht eingegangen. Am selben Tage beantragte der Kläger, ihm wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Kläger führt die Versäumung der Frist darauf zurück, daß sein Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt [REDACTED], die am letzten Tage der Begründungsfrist fertiggestellte und unterzeichnete Berufungsbegründung selbst beim Gericht habe abliefern wollen, dies Vorhaben aber infolge einer Ablenkung vergessen habe. Nach der Schilderung der Vorgänge, deren Richtigkeit der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in dem Wiedereinsetzungsgesuch anwaltlich versichert und die das Oberlandesgericht für glaubhaft erachtet hat, hatte Rechtsanwalt [REDACTED] am Nachmittag des 23. Juni 1964 veranlaßt, daß die fertiggestellte Berufungsbegründungsschrift mit Anlagen und den Gerichtsakten in besonderen Briefumschlägen auf seinen Schreibtisch gelegt wurde, da er sie, wie er es schon öfter getan hatte, auf dem Weg nach Hause beim Gericht abgeben und gleichzeitig auch die Gerichtsakten zurückreichen wollte. Rechtsanwalt [REDACTED] hat dann nach Beendigung der letzten Besprechung die Berufungsbegründung und die Gerichtsakten in seine Aktentasche gelegt. Vor dem Verlassen des Büros machte ihm nach seiner Darstellung ein Rechtsanwalt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit dem er eine Bürogemeinschaft unterhielt, unerwartete Mitteilungen über einen geplanten Bürowechsel, durch welche Pläne und Dispositionen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers empfindlich berührt wurden. Diese Angelegenheit habe ihn dann gedanklich so beschäftigt, daß er es darüber einfach vergessen habe, den Schriftsatz und die Gerichtsakten in den Gerichtskasten zu bringen. Erst in der Nacht zum folgenden Tage sei er früh um 3³⁰ Uhr mit dem Gedanken aufgeschreckt, daß er sein Vorhaben nicht ausgeführt hatte.

Das Oberlandesgericht hat durch den mit der sofortigen Beschwerde des Klägers angefochtenen Beschluß den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Der Kläger bittet, ihm die Wiedereinsetzung zu gewähren. Der Beklagte beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Ein nach § 233 ZPO die Wiedereinsetzung begründender unabwendbarer Zufall liegt dann nicht vor, wenn die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ihren Grund in dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers hat (§ 232 Abs. 2 ZPO). Der Begriff des Verschuldens in dieser Vorschrift ist wesentlich nach den besonderen Anforderungen des Prozesses zu verstehen. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes kommt es darauf an, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im gegebenen Falle das größtmögliche Maß an Sorgfalt angewendet hat, das von ihm vernünftigerweise zu verlangen war.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß das Vergessen einer Frist oder der Vornahme einer für die Wahrung der Frist erforderlichen Handlung regelmäßig als ein schuldhaftes Verhalten des Vergessenden anzusehen ist. Ob unter ganz besonderen Umständen auch bei einem Rechtsanwalt das Versagen des Gedächtnisses die Wiedereinsetzung rechtfertigen kann, wie das Reichsgericht in JW 1926, 1558 angenommen hat, mag dahingestellt bleiben. Das Berufungsgericht hat einen solchen Ausnahmefall nicht angenommen. Darin liegt kein Rechtsfehler. Für die Beurteilung der von dem Berufungsgericht als glaubhaft angesehenen Schilderung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers über die Umstände, unter denen er die Ablieferung der Berufungsbegründungsschrift vergessen hat, kommt es nicht wesentlich darauf an, daß die Frist zur Begründung bereits zweimal verlängert worden war und daß die Berufungsbegründung erst am letzten Tage der verlängerten Frist eingereicht werden sollte. Denn es unterlag dem Ermessen der Partei und ihres Anwalts, die verlängerte Frist bis zum äußersten auszunutzen. Allerdings war in diesem Falle eine besondere Sorgfalt für die Wahrung der Frist anzuwenden. Entscheidend ist vielmehr, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Sorgfalt angewendet hat, die ihm nach Lage des Falles gerechterweise zuzumuten war. Nach der Darstellung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist davon auszugehen, daß er bei dem Entschluß, die fertiggestellte Berufungsbegründung selbst beim Gericht abzuliefern, das größtmögliche Maß von Sorgfalt angewendet hat und daß er es ohne Nachteil für seine Partei einer Büroangestellten hätte überlassen können, diese Besorgung vorzunehmen. Wenn ihm aber selbst das Vorhaben, die Berufungsbegründung auf dem Wege nach Hause abzuliefern, aus dem Sinn kam, so ist die Versäumung der Frist nicht schon mit einem Versagen seines Gedächtnisses zu entschuldigen. Auch starke nachhaltige Ablenkungen nehmen einem Vergessen, wie das Be-

rufungsgericht zutreffend erkannt hat, noch nicht den Charakter eines schuldhaften Verhaltens im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO. Die Darlegungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers sind nicht geeignet, den Vorwurf auszuräumen, daß die Versäumung der Frist auf eine Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Deshalb ist dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung mit Recht verweigert worden. Demnach ist auch das Rechtsmittel des Klägers in dem angefochtenen Beschluß mit Recht als unzulässig verworfen worden.

Das Berufungsgericht hat die Kosten der Berufungsinstantz dem Kläger auferlegt. Die Entscheidung betrifft hiernach auch die Kosten der unselbständigen Anschlußberufung, die infolge der Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers nach § 522 Abs.1 ZPO wirkungslos geworden ist.

Die Kosten der sofortigen Beschwerde hat der Beschwerdeführer gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Borschel

Dr. Mezger